

RS Vwgh 1996/6/26 95/12/0193

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1996

Index

72/01 Hochschulorganisation

72/16 Sonstiges Hochschulrecht

Norm

Abteilung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten 1974;

KHSchOrgG §12 Abs1;

KHSchOrgG §3 Abs1;

KHSchOrgG §5 Abs5;

KHSchOrgG §9 Abs1 Z4;

Rechtssatz

Fällt die Sachkompetenz in den autonomen Wirkungsbereich der Hochschulen, dann ist ihnen grundsätzlich auch die budgetäre und damit auch finanzielle Kompetenz zur Abwicklung der Gebarungsfälle autonom (also nur unter der Aufsicht der Zentralstelle) einzuräumen (hier: Frage der Höhe der Remuneration oder die Einstufung des Lehrauftrages selbst).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995120193.X03

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at